

GR Sitzung vom:
30. Juni 2010
K 13 04 Alters- und Pflegezentrum Rosengasse

15.00 Rosengasse

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Mai 2010

**775. Gemeinwesen (Gemeinsame Anstalt, Alters- und
Pflegezentrum Rosengasse in Russikon)**

1. Nach Art. 98 Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 15 b des Gemeindegesetzes (GG) können politische Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben Anstalten errichten. Gemäss § 15 b Abs. 4 GG unterliegt der Vertrag zur Schaffung einer gemeinsamen Anstalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat prüft den Anstaltsvertrag auf seine Rechtmässigkeit. Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel des Anstaltsvertrags werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Fehraltorf, Russikon und Weisslingen sind übereingekommen, unter dem Namen Alters- und Pflegezentrum Rosengasse eine gemeinsame Anstalt zu errichten. Die Anstalt Alters- und Pflegezentrum Rosengasse bezweckt die Organisation und den Betrieb eines überkommunalen Altersheims mit Pflegeangebot sowie alters- und invalidengerechter Wohnungen. Die Stimmberechtigten der drei Trägergemeinden haben dem Anstaltsvertrag in je gesonderten Urnenabstimmungen am 29. November 2009 zugestimmt. Der Bezirksrat Pfäffikon hat bestätigt, dass gegen die Urnenabstimmungsbeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Der Anstaltsvertrag regelt insbesondere Art und Umfang der auf die Anstalt übertragenen Aufgaben, die Finanzierung dieser Aufgaben, die Organisation der Anstalt und die ihr übertragenen Befugnisse sowie die Aufsicht der Trägergemeinden über die Anstalt. Damit enthält der Anstaltsvertrag die wesentlichen Regelungsgegenstände für die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt. Die Bestimmungen des Anstaltsvertrags geben, soweit ersichtlich, zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Fehraltorf, Russikon und Weisslingen beschlossene Anstaltsvertrag Alters- und Pflegezentrum Rosengasse wird genehmigt.

„Alters- und Pflegezentrum Rosengasse“

Anstaltsvertrag

INHALTSVERZEICHNIS

1.	<i>BESTAND UND ZWECK</i>	2
2.	<i>ORGANISATION</i>	4
3.	<i>FINANZSTRUKTUR UND FINANZIELLE FÜHRUNG</i>	9
4.	<i>AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</i>	12
5.	<i>KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</i>	13
6.	<i>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</i>	14

Präambel

Die Trägergemeinden beabsichtigen, dem unter dem Namen "Alterswohnraum Russikon" bisher als Zweckverband organisierten Altersheim mit Pflegeangebot sowie alters- und invalidengerechten Wohnungen unter dem Namen „Alters- und Pflegezentrum Rosengasse“ eine neue Rechtsform zu geben.

Die Interkommunale Anstalt (IKA) nach zürcherischem Recht bietet in dieser Hinsicht günstigste Voraussetzungen, weil sie einerseits die für den Betrieb einer solchen Institution nötige unternehmerische Flexibilität und andererseits die durch das Interesse der Bevölkerung geforderte und durch das öffentliche Recht gebotene Einflussnahme und Kontrolle der Trägergemeinden sicherstellt.

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand und Sitz

- 1 Die Gemeinden Fehraltorf, Russikon und Weisslingen errichten für das bereits gemeinsam in Russikon betriebene Altersheim unter dem Namen „Alters- und Pflegezentrum Rosengasse“ (nachstehend "Rosengasse") eine interkommunale Anstalt (IKA) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 2 Die "Rosengasse" hat eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz befindet sich in Russikon.

Art. 2 Zweck

- 1 Zweck der "Rosengasse" ist die Organisation und der Betrieb eines überkommunalen Altersheims mit Pflegeangebot sowie alters- und invalidengerechten Wohnungen. Sie bietet den von den Trägergemeinden verlangten Wohnraum sowie die von ihnen geforderte Pflege und Betreuung für Senioren und behinderte Menschen.
- 2 Die "Rosengasse" kann unter Beachtung der Bestimmungen dieses Vertrags weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Krankenpflege und der Altersfürsorge übernehmen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Trägergemeinden zu besorgen.

Art. 3 Nutzung durch weitere Gemeinden

- 1 Die Nutzung der "Rosengasse" durch weitere Gemeinden ist möglich.
Bewohner aus den Trägergemeinden haben bei der Zuweisung eines Pflegeplatzes oder einer Alterswohnung den Vorrang.
- 2 Über den Einbezug neuer Trägergemeinden und die daraus folgenden Änderungen in Bestand, Beteiligungs- und Vertretungsverhältnissen stellt der Verwaltungsrat den Trägergemeinden Antrag.
- 3 Der Beitritt Privater oder von juristischen Personen nach Privatrecht zur IKA ist nicht möglich.

Art. 4 Sprachregelung

- 1 Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbeschreibungen des Anstaltsvertrags für beide Geschlechter, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

- 1 Organe der IKA sind:
 1. der Verwaltungsrat
 2. die Geschäftsleitung
 3. die Kontrollstelle

Art. 6 Amtsdauer

- 1 Für die Mitglieder der Anstaltsorgane beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung, Vertretung nach aussen

- 1 Rechtsverbindliche Unterschrift für die "Rosengasse" führen der Präsident des Verwaltungsrats und der Heimleiter beziehungsweise für diesen Geschäftsbereich die Verwalterin der Alterssiedlung.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.
- 3 Die "Rosengasse" wird nach aussen durch den Präsidenten des Verwaltungsrats und in betrieblichen Belangen durch den Heimleiter beziehungsweise für diesen Geschäftsbereich die Verwalterin der Alterssiedlung vertreten. Die Stellvertretung ist bei der Konstituierung der Anstaltsorgane zu regeln.

Art. 8 Bekanntmachung

- 1 Die von der "Rosengasse" ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weite-

ren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Trägergemeinden zu veröffentlichen.

- 2 Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Angelegenheiten und über die Geschäftstätigkeit der "Rosengasse" zu orientieren.

2.2 Die Trägergemeinden

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Trägergemeinden

- 1 Die Gemeindevorsteherschaften der einzelnen Trägergemeinden üben die Aufsicht über die „Rosengasse“ aus.
- 2 Sie sind zuständig für:
 1. die Wahl der eigenen Vertretung und deren Ersatz in den Verwaltungsrat
 2. die Genehmigung der Bezeichnung des Verwaltungsratspräsidenten
 3. die Genehmigung der Wahl der Kontrollstelle
 4. die Genehmigung der Entschädigungsordnung des Verwaltungsrats
 5. die Genehmigung der jährlichen Leistungsvereinbarungen
 6. die Kenntnisnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Kontrollstellenbericht, Budget und Finanzplan
- 3 Diese Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden.

Art. 10 Zusammensetzung

- 1 Dem Verwaltungsrat gehören die Vertreter der Trägergemeinden und der Verwaltungsratspräsident an.
- 2 Jede Trägergemeinde hat Anrecht auf zwei Mitglieder im Verwaltungsrat.
- 3 Einer der beiden Vertreter der Gemeinde Russikon wirkt als Verwaltungsratspräsident. Dieser wird vom Gemeinderat Russikon bezeichnet.
- 4 Die Bestellung der Gemeindevertreter muss spätestens am 30. September eines Wahl-

jahrs erfolgt sein. Bis zur Feststellung des Genehmigungsbeschlusses zur Bezeichnung des neuen Verwaltungsratspräsidenten amtiert der bisherige Verwaltungsratspräsident.

- 5 Der Heimleiter der "Rosengasse" und die Verwalterin der Alterssiedlung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
- 6 Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung und die Oberaufsicht über die Tätigkeit der "Rosengasse" verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieses Anstaltsvertrags nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:
 1. Strategische Planung und Festlegung der Geschäftspolitik.
 2. Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden.
 3. Erlass der nötigen Bestimmungen für den Betrieb der IKA (Anstaltsreglement, Personalreglement, Tarifreglement).
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung.
 5. Beschlussfassung über Budget, Rechnung und Finanzplan sowie Weiterleitung an die Trägergemeinden.
 6. Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind.
 7. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und dessen Weiterleitung an die Trägergemeinden.
 8. Verträge mit Drittgemeinden.

Art. 12 Aufgabendelegation

- 1 Der Verwaltungsrat kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.
- 2 Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden.
- 3 So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des den Auftrag gebenden Organs.

Art. 13 Einberufung und Teilnahme

- 1 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten, auf Begehren eines Drittels der Mitglieder oder auf Antrag der Geschäftsleitung zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.
- 2 Der Verwaltungsrat kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 14 Beschlussfassung

- 1 Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Der Verwaltungsratspräsident stimmt mit.
- 2 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
- 3 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 4 Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern Einstimmigkeit erreicht wird und nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.3 Die Geschäftsleitung

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus höchstens fünf Personen. Ihr obliegt die operative Führung der "Rosengasse". Ihr gehören der Heimleiter der "Rosengasse" und die Verwalterin der Alterssiedlung sowie weitere im Anstaltsreglement genannte Funktionäre der "Rosengasse" an.
- 2 Der Verwaltungsratspräsident wirkt gleichzeitig als Vorsitzender der Geschäftsleitung; er vertritt die Interessen der Geschäftsleitung im Verwaltungsrat.

2.4 Die Kontrollstelle

Art. 16 Zusammensetzung

- 1 Als Kontrollstelle wird vom Verwaltungsrat, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden, eine Treuhandfirma bestimmt.

Art. 17 Aufgaben

- 1 Die Kontrollstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich Bericht und Antrag.

2.5 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 18 Anstellungsbedingungen

- 1 Die Arbeitsverhältnisse in der "Rosengasse" sind öffentlich-rechtlich. Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich, soweit nichts anderes festgelegt wird, nach dem Personalrecht des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen erlässt der Verwaltungsrat.

Art. 19 Öffentliches Beschaffungswesen

- 1 Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

3. Finanzstruktur und finanzielle Führung

Art. 20 Finanzstruktur

- 1 Die "Rosengasse" verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen und wird nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt in selbstständiger Finanzverantwortung und nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.
- 2 Die Trägergemeinden statten die "Rosengasse" mit einem Dotationskapital von Fr. 7'000'000.00 aus, indem alle aus der Auflösung des Zweckverbands stammenden Immobilien zu Eigentum übertragen werden. Die Trägergemeinden sind daran nach folgendem Schlüssel beteiligt: Fehraltorf 29%, Russikon 44%, Weisslingen 27%.
- 3 Die „Rosengasse“ übernimmt zudem alle Aktiven und Passiven aus der Auflösung des gleichnamigen Zweckverbands, darunter insbesondere das Legat Winkler Albert und das Legat Beringer Charlotte.
- 4 Weitere Verbindlichkeiten der "Rosengasse" sichern die Trägergemeinden mit Bürgschaften nach dem sich aus Abs. 2 ergebenden Schlüssel.

Art. 21 Finanzierungsmodell

- 1 Die "Rosengasse" wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf der Basis der Gliederung nach Pensions-, Betreuungs-, Pflege- und übrigen Aufwendungen geführt. Zusätzliche Angebote werden kostendeckend geführt und verrechnet.
- 2 Die "Rosengasse" ist gehalten, kostendeckend zu arbeiten, sodass die langfristige Werterhaltung sichergestellt ist. Das Finanzvermögen, abzüglich Fremdkapital, soll jedoch das Total eines Jahresaufwands nicht übersteigen.
- 3 Die Finanzierung des Betriebs des überkommunalen Altersheims wird gewährleistet durch die Erhebung von Gebühren bei den Bewohnern, unter Berücksichtigung der Beiträge der Krankenkassen und der gesetzlichen Entschädigungen, sowie durch Mieten im Bereich der Alterssiedlung.
- 4 Es werden die vollen Kosten verrechnet. Dabei wird zwischen Pensions-, Betreuungs-, Pflegekosten und übrigen Aufwendungen unterschieden.
- 5 Die Gemeinden können für die aus ihrem Gebiet in die "Rosengasse" übersiedelten Bewohner Beiträge an die von Dritten beziehungsweise durch gesetzliche Verpflichtung nicht gedeckten Pflegekosten leisten.

6. Die Bewirtschaftung der alters- und invalidengerechten Wohnungen erfolgt nach den für die Verwaltung von Finanzvermögen und für das Mietrecht vorgesehenen Grundsätzen.
7. Investitionen werden nach den Vorgaben der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV) abgeschrieben und verzinst.

Art. 22 Finanzhaushalt

1. Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der "Rosengasse" sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 23 Buchführungsjahr

1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Tarifpolitik, Kostentragung, Finanzierung

1. Der Betrieb des Altersheims "Rosengasse" ist über Nutzungstarife zu finanzieren.
2. Bewohner aus den Trägergemeinden werden gleich behandelt.
3. Für Bewohner aus Drittgemeinden kann auf dem geltenden Tarif ein Zuschlag erhoben werden.
4. Sind einzelne Bewohner nicht in der Lage, die auf sie entfallenden Aufwendungen zu tragen, werden die ausstehenden Beträge der letzten Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt.
5. Für die Nutzung der Alterssiedlung wird ein Mietzins erhoben. Zudem werden allfällige Betreuungsdienste nach Tarif in Rechnung gestellt. Die Bewohner der Alterssiedlung begründen in der Regel Wohnsitz in Russikon.
6. Das nötige Fremdkapital kann auf dem Finanzmarkt beschafft werden.

Art. 25 Eigentum

1. Alle Bauten und beweglichen Vermögensteile sowie das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum der "Rosengasse".

Art. 26 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit der IKA haftet die "Rosengasse".
- 2 Für Ausfallhaftung im Sinne des Haftungsgesetzes haften die Trägergemeinden nach dem für die Zusammensetzung des Dotationskapitals massgeblichen Schlüssel.

4. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 27 Aufsicht

- 1 Die Aufsicht wird in erster Linie durch die Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden wahrgenommen
- 2 Die "Rosengasse" unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 28 Rechtsschutz und Streitigkeiten

- 1 Gegen Beschlüsse der Anstaltsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Pfäffikon Rekurs eingereicht werden.
- 2 Gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung kann innert 30 Tagen schriftlich an den Verwaltungsrat Beschwerde geführt werden.
- 3 Streitigkeiten zwischen der "Rosengasse" und Trägergemeinden sowie unter Trägergemeinden, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

5. KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 29 Kündigung

1 Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende die Nutzung der IKA kündigen.

Der Verwaltungsrat kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

2 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres Anteils am Dotationskapital oder Entschädigungen irgendwelcher Art.

3 Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch die Kündigung nicht berührt.

Art. 30 Änderungen am Vertrag und Auflösung

1 Wesentliche Änderungen am Anstaltsvertrag (beispielsweise Bestand, Beteiligungen und Haftung der Trägergemeinden) erfordern die Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne.

2 Untergeordnete Änderungen am Anstaltsvertrag können von der Mehrheit der Gemeinden durch Beschlüsse der Gemeindeversammlungen vorgenommen werden.

3 Die Auflösung der "Rosengasse" ist nur mit Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Verteilschlüssel gemäss Art. 20.

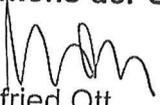
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

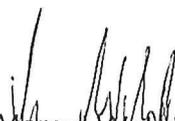
Art. 31 Inkrafttreten

- 1 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung an der Urne in den Trägergemeinden auf einen durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- 2 Die Zustimmung der Trägergemeinden zu diesem Vertrag gilt auch als Kreditbewilligung für die Leistung des Startkapitals im Sinne von Art. 20.
- 3 Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

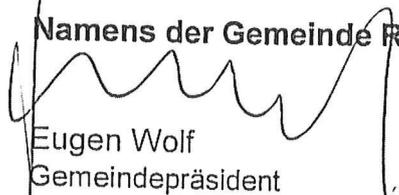
Beschlussfassung durch die Trägergemeinden mit Urnenabstimmung vom 29. November 2009.

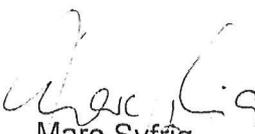
Namens der Gemeinde Fehraltorf


Wilfried Ott
Gemeindepräsident

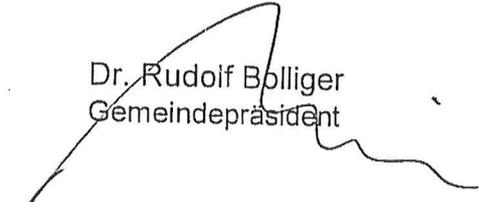

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber

Namens der Gemeinde Russikon


Eugen Wolf
Gemeindepräsident


Marc Syfrig
Gemeindeschreiber

Namens der Gemeinde Weisslingen


Dr. Rudolf Bolliger
Gemeindepräsident


Käthi Schönbächler
Gemeindeschreiberin

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Vom Regierungsrat am 26. MAI 2010
mit Beschluss Nr. 775 genehmigt

RRB Nr. vom © by IG Rosengasse, Russikon



Der Staatsschreiber



